

Geschäftsbedingungen für Vorträge

von The Future:Project AG, Gartenstraße 47, 60596 Frankfurt

1. Vertragsgestaltung

1.1 Der Abschluss von Verträgen zwischen den Referenten/innen, vertreten durch The Future:Project, und dem Auftraggeber über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen, sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch The Future:Project. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

2. Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

Der Auftrag gilt beidseits angenommen und erteilt, sobald:

2.1. das von uns an den Auftraggebern übermittelte Auftragsformular von diesem unterzeichnet an uns zurückgeschickt wurde; oder

2.2. wir eine schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers erhalten, welche wir wiederum schriftlich bestätigt haben.

3. Leistungsumfang, Kosten und Rechnungslegung

In der individuellen Auftragsbestätigung werden Speaker, Entgelt und der Leistungsumfang gesondert festgelegt. Der Auftraggeber erhält nach der Leistungserbringung gemäß Auftragsbeschreibung eine Abschlussrechnung, die gemäß der Auftragsbestätigung oder der Rechnung selbst fällig wird. In dieser sind alle Leistungen, Reisekosten und sonstige Kosten, die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bei den Speakern angefallen sind.

Sofern im Auftrag nicht gesonderte Vereinbarungen (wie z.B. Pauschalen) getroffen wurden, werden Reisekosten wie folgt verrechnet:

- Bahn: 1. Klasse inkl. Sitzplatzreservierung. Bei Vorliegen einer „BahnCard 25“, „BahnCard 50“ (1. Klasse) oder vergleichbaren Rabattkarten erheben wir einen Pauschalzuschlag in Höhe von 50€. Bei Vorliegen einer „BahnCard 100“ wird ein fiktives Reiseentgelt in Höhe von 50% des jeweils anfallenden Ticketpreises veranschlagt;
- PKW: Kilometerpauschale von 0,70€ pro km;
- Mietwagen: gehobene Mittelklasse (o. ä., je nach Verfügbarkeit) zzgl. Verbrauch und vollem Versicherungsschutz;
- Flugzeug: Innereuropäisch Economy Class mit CO2 Ausgleich; außereuropäisch Premium Economy oder Business Class mit CO2 Ausgleich (jeweils inkl. Sitzplatzreservierung und Gepäck);
- Übernachtung: 4-Sterne-Hotel oder vergleichbar inkl. Frühstück;
- Spesen (wie z. B. Parkgebühren, Taxi, öffentlicher Nahverkehr) und sonstige mit der Übernachtung zusammenhängende Barauslagen, soweit den Speakern aufgrund des Zeitpunkts des Vortragstermins eine Anreise oder Abreise am Tag des Termins zu gewöhnlichen Geschäftszeiten (08:00-19:00 Uhr) nicht zumutbar ist oder der Auftraggeber einen längeren Aufenthalt wünscht.

Nach Rücksprache kann die Reisebuchung zu den oben genannten Kriterien auch vom Auftraggeber vorgenommen werden.

4. Leistungen des Referenten

4.1 Die Referenten/innen erbringen ihre Dienstleistungen höchstpersönlich. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch einen der Referenten/innen wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen, vom Referenten nicht zu vertretenden Umständen, nicht eingehalten werden, ist der/die Referent/in vertreten durch die Referentenagentur unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, einen Ersatz- Referenten zu verpflichten oder einen Ersatztermin zu benennen, bei dem der/die Referent/in die Dienstleistung

erbringen kann. Gegebenenfalls kann der Ersatztermin auch online abgehalten werden.

4.2 Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen sind aus dem Angebot ersichtlich und dem Auftraggeber bekannt. Der Referent ist in der Gestaltung, Auswahl der Vortragselemente und Darbietung seines Programms frei. Inhaltlichen Anweisungen des Auftraggebers oder eines Dritten, mit Ausnahme der Referentenagentur, unterliegt der Referent nicht.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, führt der Auftraggeber im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten die Veranstaltung durch. Ihm obliegen die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben (z.B. so genannte Ausländersteuer, KSK), sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA.

5.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass am Veranstaltungsort und -tag ein kompetenter Ansprechpartner für den Referenten gestellt wird. Dieser Vertreter gilt als bevollmächtigt, sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen gegenüber dem Referenten abzugeben oder entgegenzunehmen.

5.3 Der Auftraggeber stellt der Agentur zur Erfüllung der vereinbarten Agenturleistungen das notwendige Werbematerial, Presseveröffentlichung u. ä. zur Verfügung und erteilt auf Wunsch weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programminhalt für den Referenten.

5.4 Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht der Referenten/in an den von diesen erstellten Werken (Trainingsunterlagen, usw.) an. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Referenten.

5.5. Die Vortragsinhalte bzw. -unterlagen dürfen vom Auftraggeber ausschließlich zur internen Verwendung vervielfältigt oder verbreitet werden. Sie sind immaterialgüterrechtlich bzw. urheberrechtlich geschützt und im Übrigen verbleiben alle anderen immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bei The Future:Project bzw. dem/der berechtigten Referenten/Referentin.

5.6. Sofern Fotografien, Ton- oder Bildaufzeichnungen während Veranstaltungen angefertigt werden sollen, bedarf dies einer schriftlichen Einverständniserklärung von The Future:Project. Die Anfrage zur Einverständniserklärung ist bis spätestens zwei Wochen vor Vortragsbeginn schriftlich zu stellen. The Future:Project ist zur Berücksichtigung später eingehender Anfragen nicht verpflichtet.

5.7. Erstellte Fotografien, Ton- oder Bildaufzeichnungen sind The Future:Project vor geplanter Veröffentlichung zuzustellen und die Veröffentlichung von The Future:Project schriftlich zu genehmigen. Bei nicht-internem Gebrauch von Filmaufnahmen fallen unabhängig von einer Einverständniserklärung von The Future:Project ggf. Nutzungsgebühren an, die für den konkreten Einzelfall berechnet werden.

5.8. Vom Auftraggeber erstellte Fotografien, Ton- oder Bildaufzeichnungen dürfen von The Future:Project und von Speakern für die interne Auswertung bzw. Bewertung der Vortragsinhalte sowie für interne Schulungen genutzt werden. Nach Absprache mit dem Auftraggeber können die Fotografien, Ton- oder Bildaufzeichnungen auch zur Bewerbung der Speaker verwendet werden.

6. Briefinggespräch

Nach Abstimmung und Wunsch des Auftraggebers findet ein etwa einstündiges Briefinggespräch statt. Weitere Briefinggespräche werden nach entstandenem Aufwand mit einem Stundensatz von 90 Euro pro Teilnehmer verrechnet. Ein Manuskript oder die vorherige Zusendung der Präsentation ist nicht vorgesehen.

7. Werbung

7.1 Der Auftraggeber wird im Zuge der Ankündigung des Referenten die Referentenagentur – besonders unter Angabe der Marke von The Future:Project mit dem dazugehörigen Logo – nennen und bewerben. Geeignetes Bildmaterial, frei von Rechten Dritter, wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

7.2. Die ausschließliche Verwendung des durch die Referentenagentur zur Verfügung gestellten Bild- und Textmaterials für Veranstaltungskündigungen, Pressemitteilungen oder Ähnlichem, bedarf keiner Freigabe durch diese. Eine schriftliche Freigabe durch die Referentenagentur vor Veröffentlichung ist nur dann zwingend erforderlich, wenn der Auftraggeber eigenständig formulierte und zusammengestellte Veranstaltungskündigungen, Pressemitteilungen oder

Ähnliches mit eigenem oder fremdem Bildmaterial ausstattet. Die Freigabeerklärung wird in Form einer schriftlichen Genehmigung durch die Referentenagentur nach erfolgter Prüfung und eventueller Rücksprache mit dem Referenten zeitnah erbracht.

8. Anderweitige Verwertung

8.1 Werbung für andere Produkte oder Leistungen darf vom Auftraggeber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Referentenagentur in einem Zusammenhang mit der Referentendarbietung veröffentlicht werden.

8.2 Der Auftraggeber ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen verpflichtet. Auf Anforderung wird The Future:Project dem Auftraggeber gesondert Prozessvollmacht erteilen.

9. Sicherung der Leistung

9.1 Bei Abschluss des Buchungsvertrages werden sofort 30% des Honorars zur Zahlung fällig. Die Restzahlung des Honorars von 70% zzgl. Reisekosten, Spesen, 19% MwSt. ist spätestens 7 Tage nach dem Vortrag/Seminar fällig.

9.2 Bei Buchungen von Auftraggebern, deren Firmensitz außerhalb Deutschlands, Österreich und Schweiz befindet, ist eine Anzahlung in Höhe von 70% des Honorars sofort nach Buchung zur Zahlung fällig.

9.3 Bei kurzfristiger Buchung/Anmeldung (bei 6 Wochen und weniger vor der Veranstaltung) wird der gesamte Betrag sofort zur Zahlung fällig.

10. Rücktritt

10.1 Sollte 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin noch keine Anzahlung des Rechnungsbetrages getätigt worden sein, besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf Durchführung des Seminars/Vortrages. Die Buchung ist für den Auftraggeber verbindlich.

10.2. Eine Terminverschiebung ist bis 12 Wochen vor dem ursprünglich vereinbarten Termin gegen eine Gebühr von 1.000 Euro möglich.

10.3. Eine Stornierung des Termins ist unter Einbehalt bzw. Berechnung wie folgt möglich:

- bis 3 Monate vorher: 25% zzgl. Mwst.
- bis 2 Monate vorher: 50% zzgl. Mwst.
- bis 1 Monat vorher: 75% zzgl. Mwst.
- bis 1 Woche vorher: 90% zzgl. Mwst.
- ab 1 Woche vorher: 100% zzgl. Mwst.

Stornierungen sind schriftlich gegenüber The Future:Project zu erklären.
Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Erklärung bei The Future:Project.

10.4. Bis drei Monate vor der geplanten Veranstaltung behalten wir uns eine Stornierung des Vortrags ohne Angabe von Gründen vor.

10.5 Rücktritt wegen Pandemien oder sonstiger gesundheitlicher Risikolagen
Beide Vertragsparteien kennen die Risikolage, dass durch Pandemien oder sonstiger gesundheitlicher Risikolagen ein Risiko einer möglichen Absage-, Teilabsage- oder Verlegungszwang für zukünftige Veranstaltungen bestehen kann.
Der Veranstalter trägt als solcher das grundsätzliche „Veranstaltungsrisiko“ und damit das Verwendungsrisiko. Dies gilt insbesondere, wenn für den geplanten Zeitraum der Veranstaltung künftig ein behördliches Verbot erlassen werden sollte.
Dann ist für das Entfallen der Leistungspflicht der Veranstalter allein und verschuldensunabhängig verantwortlich. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

10.5.1. Ist die Durchführung der geplanten Veranstaltung dem Veranstalter unmöglich wegen einer behördlichen Verbotsverfügung oder einer erhöhten gesundheitlichen Risikolage, deren Gefahrenprognose derzeit noch nicht getroffen werden kann, aber die Vorgaben der (Landes-) Gesundheitsbehörden, des RKI (Robert Koch Institutes) und des WHO eine Einhaltung der Schutzpflichten der Veranstalter bei Durchführung der Veranstaltung als unvertretbar erscheinen lassen, so ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.5.2. Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, werden die sonstigen vereinbarten Stornierungsgebühren aus dem Angebot/Vertrag zu Gunsten des Veranstalters dahingehend angepasst, dass 70 %

der vertraglich vereinbarten Vergütung rückabgewickelt werden. The Future:Project behält einen Anspruch auf 30 % des Gesamtbetrages. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die hier angesetzten Pauschalen beim Referent/Moderator/ Künstler entstanden ist

10.5.3. Dem Referent/Moderator/ Künstler stehen dem Veranstalter gegenüber keine weiteren Rechte zu.

10.5.4. Sollte die ursprünglich als Präsenztermin geplante Veranstaltung auf Grund einer behördlichen Verbotsverfügung oder einer erhöhten Risikolage, deren Gefahrenprognose derzeit noch nicht getroffen werden kann, aber die Vorgaben der (Landes-) Gesundheitsbehörden, des RKI (Robert Koch Institutes) und des WHO eine Einhaltung der Schutzpflichten des Veranstalters bei Durchführung der Veranstaltung als unvertretbar erscheinen lassen, so ist der Formatwechsel von Präsenz- auf Digitalveranstaltung dem Referent/Moderator/ Künstler nach Absprache des Veranstalters gestattet. Hotelspesen und Fahrtkosten werden in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt. Sind dem Referent/Moderator/ Künstler sonstige Kosten, die zu erstatten gewesen wären entstanden, so ist der Veranstalter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

10.5.5. The Future:Project ist gegenüber dem Veranstalter in der alleinigen Verantwortung und Haftung den Formatwechsel bei dem Referent/Moderator/ Künstler sicherzustellen.

11. Wettbewerbsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Referenten nicht für sich oder andere Auftraggeber durch Verleitung zum Vertragsbruch abzuwerben, The Future:Project bei der Buchung des Referenten, der durch die Agentur Kontakt zum Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar erhielten, nicht zu umgehen und Referentendaten nicht selbst zu nutzen oder an andere Konkurrenten weiterzugeben.

12. Schweigepflicht

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, über alle während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, Referentenhonorare- und Provisionsverhandlungen, Personendaten der Referenten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt mit Dritten über die Referentenhonorare zu sprechen.

13. Schadensersatz

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Weder The Future:Project bzw. ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch die Speaker haften für den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Erfolgs einer vom Auftraggebern getroffenen strategischen Entscheidung auf Basis eines Vortrags.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers können allein aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schäden bei Nichteinhaltung einer von uns gegebenen Garantie oder wegen arglistig verschwiegener Mängel entstehen. sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter anerkannt wurde.

15. Allgemeine Bedingungen

Sollte eine der AGB-Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für die Bedingungen und deren Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem mit diesen Geschäftsbedingungen zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen ist Frankfurt am Main.